

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

21. Jahrgang	Ausgabe 19/2024	Rhede, 15.11.2024
--------------	-----------------	-------------------

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
28.10.2024	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
07.11.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in den Gemarkungen Vardingholt und Borkenwirthe gem. § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW	4
15.11.2024	Bekanntmachung der (erneuten) Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	6

weitere Inhalte s. Seite 2

---

<b>14.11.2024</b>	<b>Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 4/ BN 5, 4. Änderung" (Bereich einer Fläche zwischen Blumenkamp und Gronauer Straße) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b>	<b>13</b>
<hr/>		
<b>14.11.2024</b>	<b>Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich der Sonderbaufläche „Einkaufszentren und Verbrauchermärkte“ an der Gronauer Straße) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b>	<b>15</b>

---

## **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Anwar Daruisch, Am Sportzentrum 1, Raum 10, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 28.10.2024 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 140 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 28.10.2024

Stadt Rhede  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Schroer

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Dipl.-Ing. Martin Wülfing



Alter Kasernenring 12 ♦ 46325 Borken ♦ Ruf 0 28 61 / 92 01-0  
www.swo-vermessung.de ♦ info@swo-vermessung.de

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei  
Liegenschaftsvermessungen in den Gemarkungen Vardingholt und  
Borkenwithe gem. § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz –  
VermKatG NRW**

Im Rahmen einer Teilungsvermessung sind die Grenzen des Grundstückes **Vorderste Kamp, Bodarb'sche Heide, Meeskamp, Neuer Kamp, Hogesteggenkamp** in **Borken**, Gemarkung **Borkenwithe**, Flur **17**, Flurstück **234**, vermessen worden.

Das angrenzende Gewässerflurstück, Stadt **Rhede**, Gemarkung **Vardingholt**, Flur **10**, Flurstück **102**, ist an seinen Grenzen von der Vermessung betroffen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen. Da die Eigentümer dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.11.2024 zur Geschäftsbuchnummer 240521 in der Zeit vom **22.11.2024** bis **23.12.2024**.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Martin Wülfing,  
Alter Kasernenring 12, 46325 Borken**

Dienstzeiten: Montag-Donnerstag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr,  
von 13:30 Uhr - 16:30 Uhr  
Freitag von 7:30 Uhr - 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu

lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache unter 02861/9201-0.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, den 07.11.2024

gez. Dipl.-Ing. Martin Wülfing,  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Bekanntmachung**  
**der (erneuten) Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des**  
**Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa gemäß § 76 Abs. 4**  
**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und**  
**§ 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**(LWG NRW)**

I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa in dem Bereich der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede und der Stadt Velen festzusetzen.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa ab der Landesgrenze zu den Niederlanden bei km 5,0 bis unterhalb von Velen, am Zusammenfluss von Schwarzem Vennbach und Thesingbach bei km 48,7 ermittelt. Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch Bekanntmachung vom 11.02.2021 (Az. 54.09.07.03-015/2020.0001) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 vom 19.02.2021 unter lfd. Nr. 36 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG NRW vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 26.02.2021 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist
  - die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
  - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
  - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),

- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
  - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
  - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
  - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
  - die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
  - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)
- untersagt.
2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:
- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
  - Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§78c Abs. 3 S. 3 WHG),
  - Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur

- Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),
- Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).
3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 LWG NRW.

III. In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom **22.11.2024** bis einschließlich **24.01.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zeitraum vom 07.06.2024 bis einschließlich 09.08.2024 erfolgte bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahren. Die Beteiligung startet nun mit weiteren Unterlagen erneut. Eine Änderung der Karten des Überschwemmungsgebietes im Vergleich zur ersten Beteiligung hat nicht stattgefunden.
2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede, der Stadt Velen und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags, mittwochs, donnerstags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Ansprechpartner:**

Herr Jan Buschmann, Tel.: Tel. 02861/953-3105,  
E-Mail: [Jan.Buschmann@bocholt.de](mailto:Jan.Buschmann@bocholt.de)

**Stadt Borken, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46325 Borken**

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Ansprechpartner:**

Herr Jannik Harke, Tel.: Tel. 02861/939-274,  
E-Mail: [Jannik.Harke@borken.de](mailto:Jannik.Harke@borken.de)

**Stadt Isselburg, Rathaus, Minervastraße 12, 46419 Isselburg**

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr

dienstags und freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

donnerstags 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

**Ansprechpartner\*in:**

Herr Vitaliy Düking, Tel.: 02874/911-43,

Email: [vitaliy.dueking@isselburg.de](mailto:vitaliy.dueking@isselburg.de)

Frau Anastasiya Sementsova, Tel.: 02874/911-51,

Email: [anastasiya.sementsova@isselburg.de](mailto:anastasiya.sementsova@isselburg.de)

**Stadt Rhede, Rathaus, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede**

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Ansprechpartner\*in:**

Herr Peter Ewig, Tel.: 02872 930-337, Email: [P.Ewig@Rhede.de](mailto:P.Ewig@Rhede.de)

Frau Ronja Kochs, Tel.: 02872 930-336, Email: [R.Kochs@Rhede.de](mailto:R.Kochs@Rhede.de)

Stadt Velen, Rathaus Velen – Raum 2.6, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis dienstags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Ansprechpartnerin:**

Frau Heidrun Evers, Tel.: Tel. 02863/926-261, E-Mail: [evers@velen.de](mailto:evers@velen.de)

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis freitags	9.00 bis 15.00 Uhr
----------------------	--------------------

**Ansprechpartner:**

Herr Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094,

Email: [simon.ristow@brms.nrw.de](mailto:simon.ristow@brms.nrw.de)

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)

3. Jeder kann **bis zum einschließlich 07.02.2025** Stellung zu Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW). Die Stellungnahmen können bei den folgenden Stellen abgegeben werden:

- Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt, [Jan.Buschmann@bocholt.de](mailto:Jan.Buschmann@bocholt.de)
- Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, [Jannik.Harke@borken.de](mailto:Jannik.Harke@borken.de)
- Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, [vitaliy.dueking@isselburg.de](mailto:vitaliy.dueking@isselburg.de)
- Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, [P.Ewig@Rhede.de](mailto:P.Ewig@Rhede.de)
- Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, [evers@velen.de](mailto:evers@velen.de)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)

Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

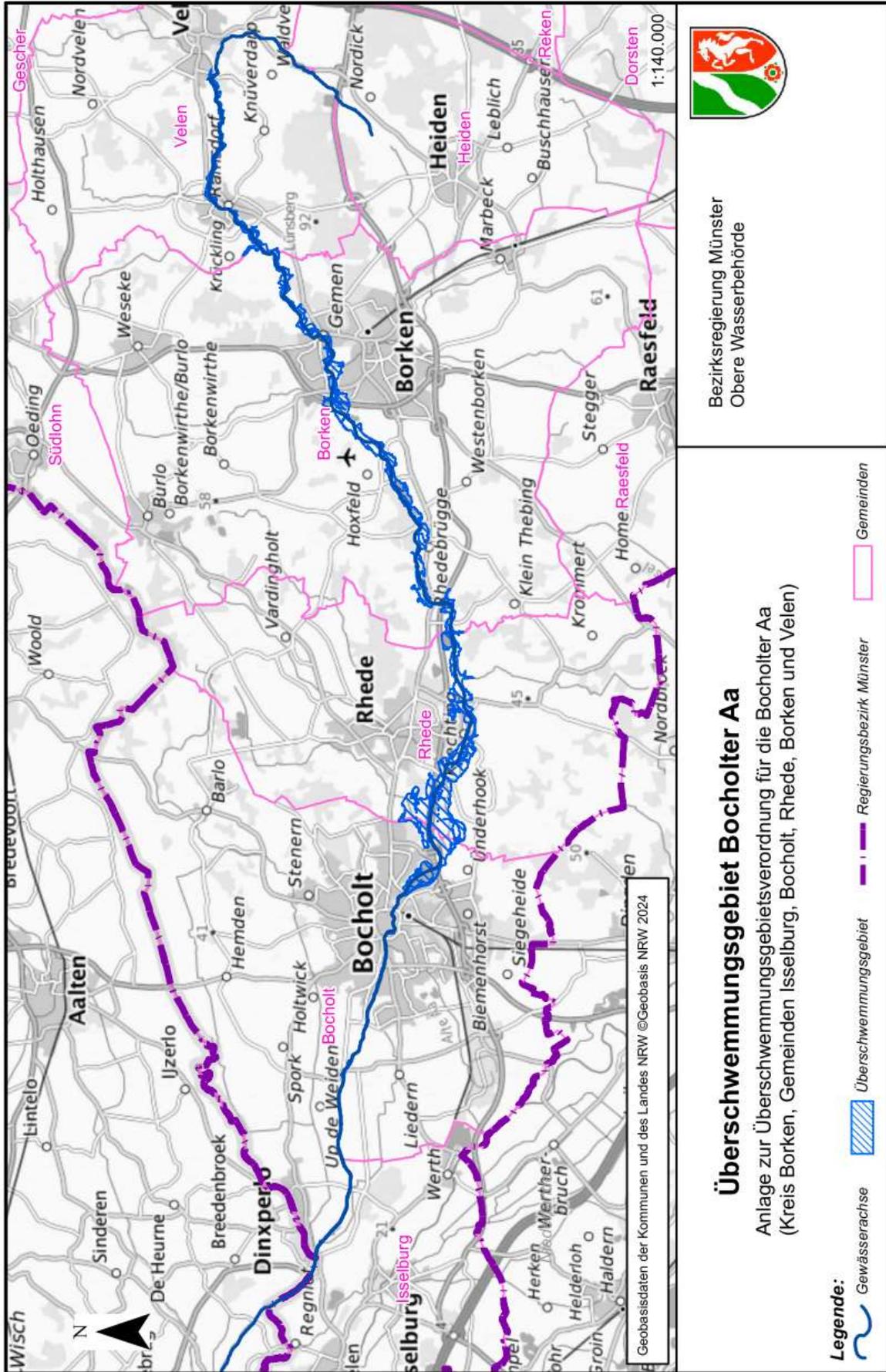
**Hinweis:** Die innerhalb des ersten Beteiligungszeitraums vom 07.06.2024 bis 09.08.2024 (bzw. 23.08.2024 zur Abgabe von Einwendungen) eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen

werden weiterhin berücksichtigt und müssen daher nicht erneut eingereicht werden.

4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätete abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

Münster, den 15.11.2024

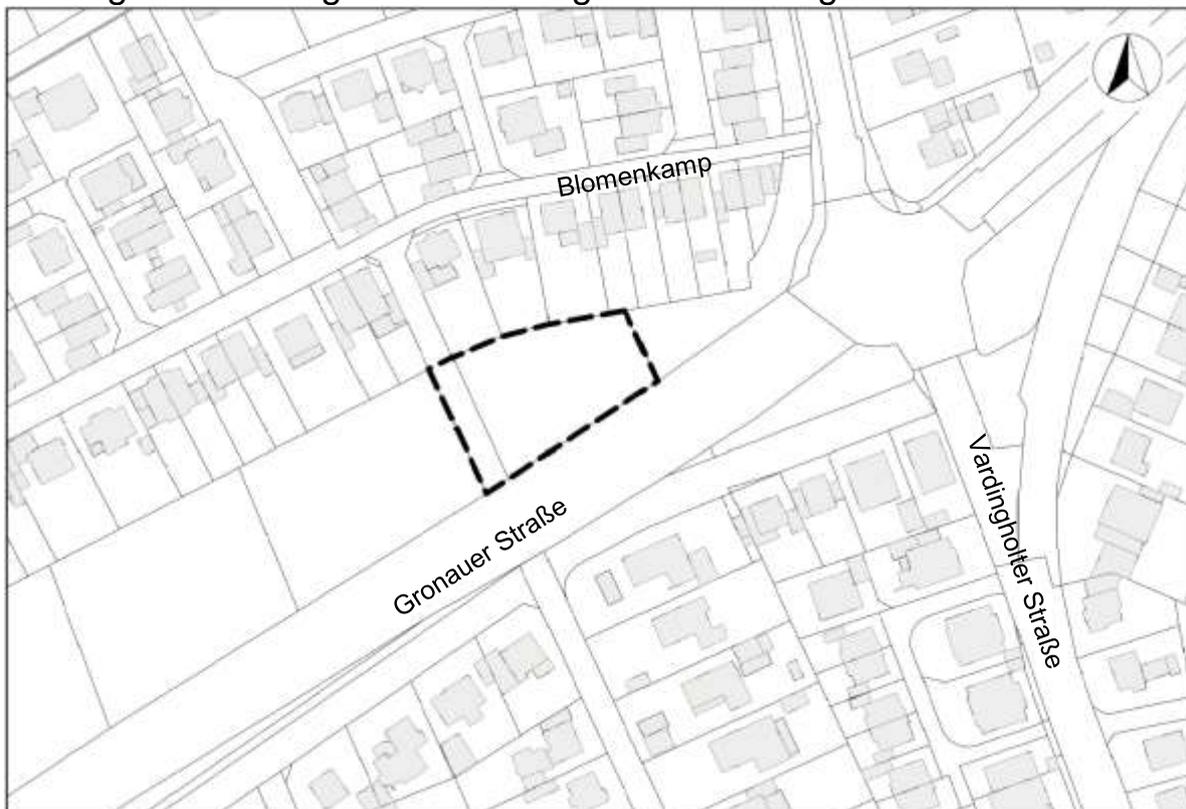
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.03-015  
Im Auftrag  
gez. Ristow



**Bekanntmachung**  
**der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Vardingholt BN 4/ BN 5, 4.**  
**Änderung"**  
**(Bereich einer Fläche zwischen Blumenkamp und Gronauer Straße)**  
**gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Rhede beabsichtigt, für eine ca. 0,2 ha große Fläche (Bereich einer Fläche zwischen Blumenkamp und Gronauer Straße) den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4 / BN 5, 4. Änderung“ aufzustellen. Ziel dieser Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Regenklärbeckens für die Straßenentwässerung der L 572 (Gronauer Straße) zu schaffen.

Der Bebauungsplan „Vardingholt BN 4 / BN 5“ setzt im Änderungsbereich zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („M1“ tlw. und „M3“) sowie eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ fest. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4 / BN 5“ ist die Festsetzung einer „Fläche für die Abwasserbeseitigung“, einer Maßnahmenfläche „M 1-1“ sowie einer Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit vorgesehen.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4/BN 5, 4. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 4 –unmaßstäblich-

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt über eine Veröffentlichung der Planentwürfe auf der Internetseite der Stadt Rhede sowie über einen Aushang der Planentwürfe im Rathaus der Stadt Rhede in der Zeit vom

**19.11.2024 bis einschließlich 19.12.2024**

Die Planentwürfe sind im Internet unter der folgenden Adresse einsehbar:

**[www.rhede.de/bauleitplanung](http://www.rhede.de/bauleitplanung)**

Der Aushang der Planentwürfe erfolgt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. Obergeschoss, im Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) vor dem Büro 338/339.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Hierfür stehen zu folgenden Zeiten Mitarbeiter\*innen der Verwaltung zur Verfügung:  
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12:30 Uhr;  
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bitte melden Sie sich dazu im Büro 331, telefonisch unter der Telefonnummer 02872 / 930-331 oder per E-Mail unter [bauleitplanung@rhede.de](mailto:bauleitplanung@rhede.de).

Rhede, 14.11.2024

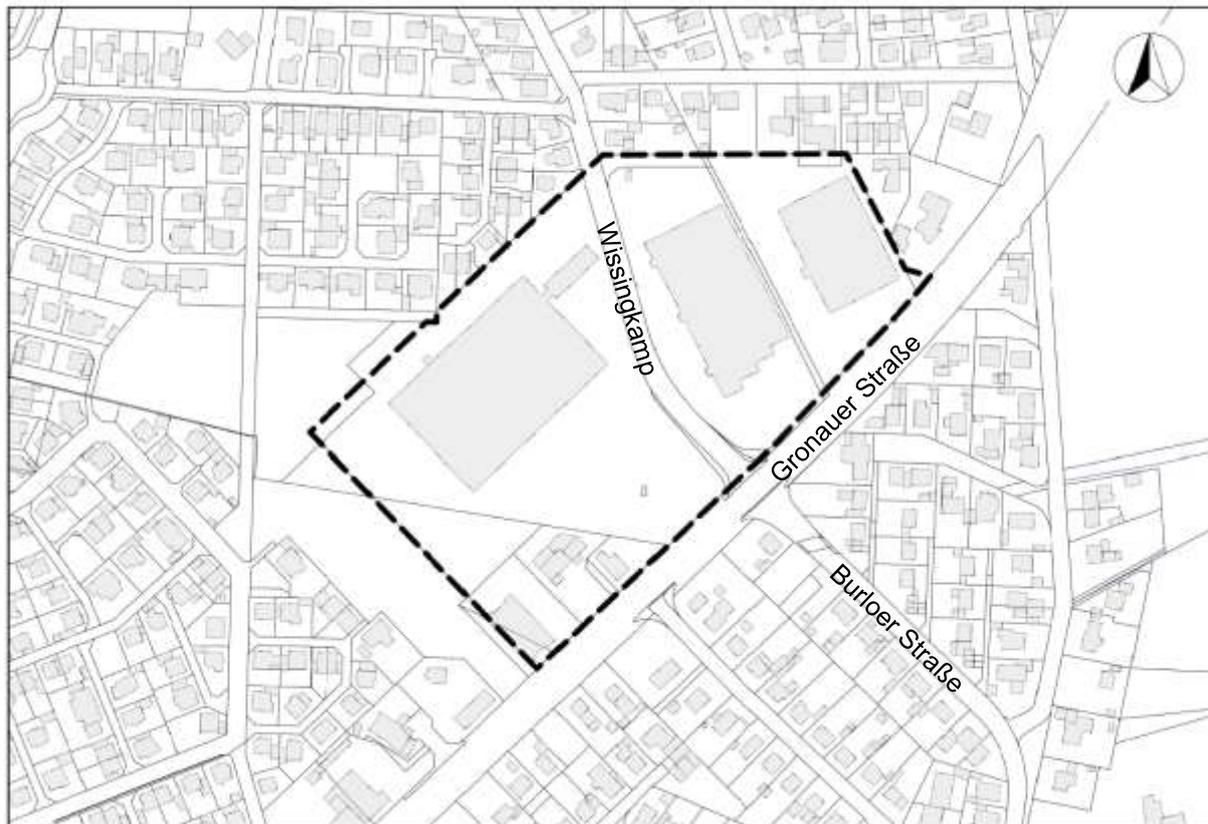
Bernsmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**an der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede**  
**(Bereich der Sonderbaufläche „Einkaufszentren und**  
**Verbrauchermärkte“ an der Gronauer Straße)**  
**gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Rhede beabsichtigt, für einen ca. 5,8 ha großen Änderungsbereich am nördlichen Ortseingang von Rhede unmittelbar nördlich der Gronauer Straße (L 572) den Flächennutzungsplan der Stadt Rhede im Rahmen der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern. Ziel dieser Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen unter Beachtung der Ziele der Raumordnung nachzukommen und die Darstellung der Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rhede und an die faktisch vorhandenen Nutzungen anzupassen.

Im Zuge der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes sind vier Änderungspunkte vorgesehen. Das bisherige „Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einkaufszentren und Verbrauchermärkte“ soll geändert werden

- in ein „Sonstiges Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel – Nahversorgungsstandort“ (SO 1) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.315 m<sup>2</sup>,
- in ein „Sonstiges Sondergebiet 2 mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel – Fachmarktzentrum“ (SO 2) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 4.050 m<sup>2</sup>,
- in ein „Sonstiges Sondergebiet 3 mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel – Baumarkt (SO 3) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 4.250 m<sup>2</sup> und
- in eine Fläche für gewerbliche Nutzung zu ändern.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Vardingholt, Flur 20 –unmaßstäblich-

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt über eine Veröffentlichung der Planentwürfe auf der Internetseite der Stadt Rhede sowie über einen Aushang der Planentwürfe im Rathaus der Stadt Rhede in der Zeit vom

**19.11.2024 bis einschließlich 19.12.2024**

Die Planentwürfe sind im Internet unter der folgenden Adresse einsehbar:

**[www.rhede.de/bauleitplanung](http://www.rhede.de/bauleitplanung)**

Der Aushang der Planentwürfe erfolgt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. Obergeschoss, im Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) vor dem Büro 338/339.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Hierfür stehen zu folgenden Zeiten Mitarbeiter\*innen der Verwaltung zur Verfügung:  
vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12:30 Uhr;  
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bitte melden Sie sich dazu im Büro 331, telefonisch unter der Telefonnummer 02872 / 930-331 oder per E-Mail unter [bauleitplanung@rhede.de](mailto:bauleitplanung@rhede.de).

Rhede, 14.11.2024

Bernsmann  
Bürgermeister





